

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Westliche Börde

| | | |
|--------------------|------------------------------|--------------|
| Amt: Bauverwaltung | Vorlagen-Nr. VG/024/24-BV | Jahr 2024 |
| Az: | | |
| Datum: 28.08.2024 | | |

Beschlussvorlage der Verwaltung

| Zutreffendes ankreuzen | | | |
|-------------------------------|------------------|----------------------------|--|
| Gremium | Sitzungs- tag | Öffentlichkeits- status | Abstimmungsergebnis angenommen abgelehnt geändert |
| Haupt- und Finanzausschuss | 17.10.2024 | öffentlich | |
| Verbandsgemeinderat | 24.10.2024 | öffentlich | |

| | Ja | Nein | Jahr | Summe |
|--|-----------|------|------------------------------------|-------|
| Einstellung im Haushalt erforderlich? | | | | |
| Gefertigt | Beteiligt | | Verbandsgemeinde- bürgermeister | |
| Sabine Pörner | Ines Kühn | | Fabian Stankewitz | |

Betreff:

2. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Gröningen; hier: Städtebaulicher Vertrag

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt den städtebaulichen Vertrag zwischen der Verbandsgemeinde Westliche Börde und der Stadt Gröningen zum Vorhaben 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Stadt Gröningen.

Der in der Anlage beigefügte Vertrag wird Bestandteil des Beschlusses.

Begründung:

Die Stadt Gröningen beabsichtigt die Erweiterung des Gewerbegebietes "Ost" Gröningen in nördlicher und östlicher Richtung für weitere Gewerbeansiedlungen und hat dazu den entsprechenden Beschluss zur Aufstellung eines B-Planes gefasst. Das Gebiet der östlichen Erweiterung ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Daher ist die Darstellung dieses Gebietes als GE/GI erforderlich. Die Kosten für die Durchführung der erforderlichen Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes werden von der Stadt Gröningen getragen.

Nach § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) kann die Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde städtebauliche Verträge schließen. Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages können insbesondere die Vorbereitung und/oder Durchführung städtebaulicher Maßnahmen durch

den Vertragspartner auf eigene Kosten sein. Dazu gehören auch die Neuordnung der Grundstücksverhältnisse, die Bodensanierung sowie die Ausarbeitung städtebaulicher Planungen (B-Plan, F-Plan) und des Umweltberichts.

Die Verantwortung der Verbandsgemeinde für das gesetzlich vorgeschriebene Planaufstellungsverfahren bleibt unberührt.

Ein städtebaulicher Vertrag bedarf der Schriftform.

Der Vorhabenträger schlägt zur Durchführung der Bauleitplanung (2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Stadt Gröningen) das Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung Dipl.-Ing. Jaqueline Funke, Abendstraße 14a in 39167 Irxleben, vor. Dieses Büro ist bereits mit der Erstellung des B-Planes zur Erweiterung des Gewerbegebietes "Ost" beauftragt und ist als zuverlässiger und kompetenter Partner bereits bekannt.

Der Entwurf des städtebaulichen Vertrages ist in der Anlage beigefügt.

Anlagen:

Entwurf städtebaulicher Vertrag